

Gültig ab:	6.5.2019
Genehmigt:	Vorstand
Verwendung:	öffentlich

Reglement über den Solidaritätsfonds

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 23 Abs. d der Statuten haben die Mieter/innen von Wohnungen, Häusern, Zimmern und gewerblichen Räumen bzw. die Mitglieder der Baugenossenschaft GISA einen Solidaritätsbeitrag zu entrichten.

Art. 2 Zweck und Verwendung

Die Solidaritätsbeiträge werden für folgende Zwecke verwendet:

- Zur Verbilligung von hohen Anfangsmietzinsen von neuerstellten oder renovierten Wohnungen der Genossenschaft
- Zur Leistung von individuellen Hilfen an Mieter/innen der Genossenschaft, welche unverschuldet in eine Notsituation geraten sind
- Zur Tilgung von Mietzinsrückständen
- Finanzierung von Mietzinsausfällen
- Für Beiträge an Solidaritätsaktionen des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen (SVW) oder an Institutionen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke bzw. Ziele wie die Baugenossenschaft GISA verfolgen

Art. 3 Fonds

Die Beiträge werden in den Solidaritätsfonds eingelegt. Der Fonds wird im Rahmen der Rechnung der Baugenossenschaft GISA separat ausgewiesen.

Im Rahmen ihrer Kompetenz können Vorstand und Generalversammlung weitere Mittel in den Solidaritätsfonds einlegen.

Art. 4 Einlagen und Bemessungsgrundlagen

Alle Mitglieder der Baugenossenschaft GISA haben einen Beitrag zu bezahlen, welcher gemäss Statuten Art. 23 Abs. d von der Generalversammlung festgesetzt wird. Zudem kann der Solidaritätsfonds durch Zuweisungen der Generalversammlung aus dem Reingewinn geöffnet werden.

Bei Unterbelegung haben die jeweiligen Mitglieder der Baugenossenschaft GISA zusätzlich einen Beitrag zu bezahlen. Dieser wird vom Vorstand festgesetzt.

Art. 5 Erlass von Beiträgen

Auf ein begründetes Gesuch hin kann der Vorstand in Härtefällen den Solidaritätsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 6 Einzugsverfahren

Der Solidaritätsbeitrag ist separat im Mietvertrag bzw. Nachtrag aufzuführen. Er wird zusammen mit dem Mietzins monatlich erhoben.

Art. 7 Leistungen aus dem Fonds (Ausgabenkompetenz)

Alle Mitglieder der Baugenossenschaft GISA haben das Recht, Leistungen aus dem Fonds zu beantragen.

Für Leistungen aus dem Fonds an Mitglieder in einer Notsituation beschliesst der Vorstand.

Für die Verbilligung von hohen Anfangsmieten ist der Vorstand zuständig.

Für Beiträge an Aussenstehende Institutionen ist der Vorstand zuständig.

Art. 8 Informationspflicht

Interessenten/innen sind über die Beitragspflicht zur Leistung von Solidaritätsbeiträgen von der Verwaltung zu informieren.

Art. 9 Tarife (Bemessungsgrundlagen)

Solidaritätsbeitrag: Wird von der Generalversammlung festgelegt

Solidaritätsbeitrag infolge Unterbelegung (nach Art. 4 Abs. 2): Ein monatlicher Solidaritätsbeitrag von CHF 200 pro unterbelegtem Zimmer wird in Rechnung gestellt, nachdem vorgängig ein Umsiedlungsangebot abgelehnt worden ist.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand an der Vorstandssitzung vom 4. Mai 2019 genehmigt und tritt gleichentags in Kraft.